

Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Schaumburg

Ausschreibung Herren, Alt-Herren, Alt-Senioren
und Frauen für das Spieljahr 2011/2012

- 1.0 Maßgebend für die Durchführung der Meisterschaftsspiele sind die NFV-Satzung und Spielordnung (folgend NFV-SpO genannt) und insbesondere diese Ausschreibung.
- 2.0 Nach § 12 Abs. 2b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.
- 3.0 **Auf- und Abstieg**
- 3.1 **Aufstieg:**
- 3.1.1 Der Meister der Kreisliga steigt nach dem Spieljahr 2011/12 direkt in die Bezirksliga des Bezirk Hannover auf. Der Vizemeister nimmt an der Relegationsrunde des Bezirk Hannover teil. Die Relegationsrunde wird durch den 13. der Bezirksliga 2 und den 2. der Kreisliga Hannover-Land, Staffel 3, komplettiert.
- 3.1.2 Von der 1. Kreisklasse steigen der Staffelleister und der Tabellenzweite in die Kreisliga auf.
- 3.1.3 Von der 2. Kreisklasse steigen der Staffelleister und der Tabellenzweite in die 1. Kreisklasse auf.
- 3.1.4 Von der 3. Kreisklasse steigen der Staffelleister und der Tabellenzweite in die 2. Kreisklasse auf.
- 3.1.5 Von der 4. Kreisklasse steigen die jeweiligen Staffelleister der Staffeln Nord und Süd in die 3. Kreisklasse auf.
- 3.1.6 Aus der Altherren-Kreisklasse steigen der Staffelleister und der Tabellenzweite in die Altherren-Kreisliga auf.
- 3.1.7 Von den Altsenioren-Kreisklassen steigen die jeweiligen Staffelleister der Staffeln Nord und Süd in die Altsenioren-Kreisliga auf.
- 3.1.8 Falls eine Aufstiegsberechtigung nicht gegeben ist, steigt die in der jeweiligen Tabelle nächstplatzierte Mannschaft auf (§ 18 Abs. 3 und 6 NFV-SpO sowie § 18a Abs. 2 NFV-SpO). Ein weiterer Aufstieg - evtl. durch Entscheidungsspiele - ist möglich, wenn die Sollzahl von 16 Mannschaften in der Kreisliga, der 1. Kreisklasse und der 2. Kreisklasse sowie von 14 Mannschaften in der 3. Kreisklasse nicht erreicht wird. Von dem in § 18 Abs. 4c beschriebenen Überhang wird kein Gebrauch gemacht. Das Aufstiegsrecht ist bis max. Tabellenplatz 5 erweiterbar.
- 3.2 **Abstieg:**
- 3.2.1 Der Abstieg aus der Kreisliga im Spieljahr 2011/12 regelt sich unter Hinweis auf § 18 Abs. 4 der NFV-SpO. Das bedeutet, die zwei Tabellenletzten der Kreisliga, Platz 15 und 16, steigen in die 1. Kreisklasse ab.
- 3.2.2 Aus der 1. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 15 und 16, in die 2. Kreisklasse ab.

- 3.2.3 Aus der 2. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 15 und 16, in die 3. Kreisklasse ab.
- 3.2.4 Aus der 3. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 13 und 14, in die 4. Kreisklasse ab.
- 3.2.5 Die Staffelstärke zur Saison 2012/13 beträgt in der Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse jeweils 16 Mannschaften, in der 3. Kreisklasse 14 Mannschaften. Durch Anwendung der gleitenden Skala sind weitere Auf- und Abstiege möglich.
- 3.2.6 Aus der Altherren-Kreisliga steigen die Tabellenletzten, Platz 11 und 12, in die Altherren-Kreisklasse ab.
- 3.2.7 Aus der Altsenioren-Kreisliga steigen die zwei Tabellenletzten, Platz 11 und 12, in die Altsenioren-Kreisklasse ab.
- 3.2.8 Mannschaften, die vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheiden, gelten als Absteiger.
- 3.3 Ergibt sich bei der Ermittlung der Staffelleister und Absteiger am Ende des Spieljahres Punktgleichheit, wird zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren) herangezogen. Dabei entscheidet bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der geschossenen Tore. Bei absoluter Gleichheit der Torverhältnisse findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Punktsystem sieht wie folgt aus: Sieg = 3 Punkte, Unentschieden = 1 Punkt, Niederlage = 0 Punkte.
- 3.4 Notwendige Entscheidungsspiele finden nach Ende der Rückrunde auf neutralem Platz statt, siehe § 33 der NFV-SpO. Bei Unentschieden nach 90 Minuten wird das Spiel 2 mal 15 Minuten verlängert. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel mit Schüssen von der Strafstoßmarke bis zur endgültigen Entscheidung fortgesetzt.
- 4.0 Die Winterpause beginnt für jede Mannschaft nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel in 2011, jedoch spätestens am 13.12.2011. Sie endet mit dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel in 2012, jedoch frühestens am 25.02.2012. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 der NFV-SpO besonders hingewiesen. Sperrstrafen bleiben in der Winterpause außer Ansatz.
- 5.0 Die Schiedsrichtergebühren werden wie folgt festgesetzt:

Kreisliga, 1. Kreisklasse	€ 17,00
2. Kreisklasse mit SRA	€ 17,00
2. ohne SRA, 3. und 4. Kreisklassen, Frauen	€ 15,00
SRA Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse	€ 13,00
Altherren Feldrunde	€ 13,00
Altsenioren Feldrunde	€ 10,00

Zuzüglich € 0,30 je tatsächlich gefahrenen km Fahrtkosten (incl. Wegstrecke zur Abholung der Assistenten). Eine Mitnahmeentschädigung für Assistenten wird nicht gezahlt.

- 6.0 Bei Spielen, zu denen keine Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, sind der Platzverein und der Gegner verpflichtet, jeweils einen geeigneten Linienrichter zu stellen.

- 7.0 Vor dem Spiel wird durch den Schiedsrichter die Passkontrolle durchgeführt. Sie umfasst sowohl die Prüfung auf Vollständigkeit des Passes als auch die Gesichtskontrolle. Unvollständige Spielerpässe - fehlende Unterschrift, fehlendes Passbild, Kinderbild oder fehlender Vereinsstempel - werden durch den Schiedsrichter nicht eingezogen. Es erfolgt ein Vermerk auf dem Spielberichtsbogen sowie eine Bestrafung gemäß Anhang 2/I/22 der NFV-SpO in Höhe von 5,00 €. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass handschriftliche Änderungen auf dem Spielerpass untersagt sind! Fehlt der Spielerpass, soll sich der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein ausweisen. Zusätzlich ist von allen Spielern, deren Spielerpass fehlt oder nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 der NFV-SpO enthält, eine Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen erforderlich. Für fehlende Pässe wird eine Ordnungsstrafe von 7,00 € erhoben. Fehlende oder unvollständige Spielerpässe sind von den Vereinen binnen drei Tagen unaufgefordert der spielleitenden Stelle einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Spieler bis zur Vorlage des gültigen Passes gesperrt werden (siehe § 12 Abs. 2 der NFV-SpO). Der betroffene Spieler bleibt solange gesperrt, bis der Pass vervollständigt wurde. Zuwiderhandlungen werden mit € 25,00 zuzüglich Verwaltungskosten bestraft.
- 7.1 Der Spielerpass eines auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers ist vom Schiedsrichter einzubehalten (Ausnahme: Kreisliga Herren) und mit dem Spielbericht an die spielleitende Stelle einzusenden (siehe § 13 der NFV-SpO). Ein Auswechselspieler, der die rote Karte erhält, ist vom Spiel ausgeschlossen. Spielsperren hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften (siehe § 10 Abs. 6 der NFV-SpO).
- 7.2 Anträge der Vereine zur Behandlung von Feldverweisen durch das zuständige Sportgericht sind innerhalb von drei Tagen schriftlich beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Eine Kopie des Antrags ist dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts zuzusenden.
- 8.0 Dem Schiedsrichter sind vom Platzverein mindestens 15 Minuten vor dem Spiel der gut leserlich ausgefüllte Spielberichtsbogen (mit Spiel-Nr., Spielklasse, Name des Vereins und der Spieler, Geb.-Datum und Pass Nr. der Spieler, der Werbepartner, die Unterschrift des mit X gekennzeichneten Spielführers sowie der leserliche Name des Trainers bzw. Betreuers), ein Freiumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters (siehe Anschriftenverzeichnis Spielausschuss), die Schiedsrichterkosten sowie das Fahrgeld zu übergeben. Zuwiderhandlungen werden mit € 10,00 bestraft.
- 8.1 Sonderregelung Kreisliga wegen Einführung des Spielbericht online:
Dem Schiedsrichter sind vom Platzverein mindestens 15 Minuten vor dem Spiel der über Spielbericht online ausgefüllte und durch die Vereine freigegebene ausgedruckte und unterschriebene Spielbericht, die Schiedsrichterkosten sowie das Fahrgeld zu übergeben. Im Spielbericht online sind neben den Start- und Auswechselspielern ebenso namentlich die Vereinsoffiziellen wie Trainer und Betreuer einzutragen. Nur wer auf dem Spielbericht erscheint, darf sich auch auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum aufhalten. Zuwiderhandlungen werden mit € 10,00 bestraft.
- 8.2 Nach Maßgabe der Regel III der amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit § 14 der NFV-SpO sind vor Spielbeginn alle Spieler (Startelf und Auswechselspieler) in dem Spielberichtsbogen einzutragen. Die eingetragenen Spieler unterliegen dadurch der Strafgewalt des Schiedsrichters. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert zu übergeben. In Ausnahmefällen ist das Nachtragen eines Auswechselspielers möglich.
- 8.3 Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die Auswechslungen zu kennzeichnen. Der Mannschaftsbetreuer sollte diese Eintragung beim Abholen der Spielerpässe überprüfen. Entscheidet sich der Schiedsrichter aufgrund von Vorkommnissen gegen Personen außerhalb des Spielfeldes für einen Verweis aus dem Innenraum, darf die betroffene Person nicht mehr als Spieler eingewechselt werden.

- 8.4 Für Spiele in der 3. und 4. Kreisklasse können bis zu 4 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter angezeigt werden und ist nur während einer Spielruhe möglich. Dies gilt ebenso für evtl. Relegations- und/oder Entscheidungsspiele dieser Klassen.
- 8.5 Für den Kreispokal gilt auch für die Mannschaften aus der 3. und 4. Kreisklasse die amtliche Fußballregel III. Es können in den Pokalspielen nur drei Spieler eingewechselt werden.
- 9.0 Spielverlegungen - nur vorgezogen - werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit schriftlicher Zustimmung des Gegners durch den Staffelleiter genehmigt. Die Schriftform ist bei Beantragung über das DFBnet-Postfach gewahrt. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig. Die Anträge auf Spielverlegung müssen mindestens 21 Tage vor dem neuen Durchführungstermin beim Staffelleiter eingegangen sein. Für jede Spielverlegung wird dem beantragenden Verein eine Gebühr von € 10,00 in Rechnung gestellt. Sollte einer Spielverlegung ausnahmsweise in Absprache mit dem Schiedsrichteransetzer unter 21 Tagen (bis maximal 10 Tage vor dem neuen Termin) zugestimmt werden, beträgt die Gebühr € 30,00. Der Spelausschuss behält sich das Recht vor, Spiele zu verlegen. Für die letzten zwei Spieltage sind Spielverlegungen nicht zulässig.
- 10.0 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse (auch Spielausfall und Nichtantreten) unverzüglich, spätestens eine Stunde nach dem jeweiligen Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über DFBnet zu melden (siehe § 27 Abs. 6 und 7 der NFV-SpO). Nichtbeachtung wird nach Anhang 2/I/16 der NFV-SpO mit € 10,00 je Spiel bestraft.
- 11.0 Unter Beachtung der §§ 14 bis 16 der NFV-RuVO sind folgende Rechtsmittel möglich:

Anrufung	Kostenfrei
Einspruch	Kostenfrei
Protest	Gebühr: 40,00 € (§ 10 der NFV-RuVO)

- 11.1 Die Rechtsmittel sind in dreifacher Ausfertigung an das Kreissportgericht Gerhard Klöpfer, Knatenser Weg 38, 31675 Bückeburg, (Tel. 05722/4597) zu richten. Eine Kopie ist außerdem dem Kreisspielausschuss zu übersenden. Protest kann nur gegen Ausgang eines Spieles durch eine der am Spiel beteiligten Vereine innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.
- 11.2 Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang negativ beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Die Protestgebühren sind in § 10 der RuVO geregelt.
- 11.3 Die Zahlung der Gebühr ist nach Abschluss des Verfahrens fällig, wenn der Protest abgewiesen ist. Der Einzug der Gebühr erfolgt dann mit den entstandenen Kosten.
- 11.4 Die Vertretungsberechtigung für den Verein von der bei einer Sportgerichtsverhandlung anwesenden Vereinsperson ist dem Sportgericht mittels schriftlicher Vollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB nachzuweisen.
- 12.0 Der Platzverein hat für den einwandfreien Platzbau, richtige Absperrung und eine ausreichende Anzahl von Platzordnern - mindestens vier - zu sorgen. Die Platzordner müssen mit einer Armbinde gekennzeichnet sein. Der Umkleideraum für die Schiedsrichter muss sicher verschließbar sein oder muss vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (siehe § 22 Abs. 1 bis 4 der NFV-SpO). Bei evtl. Diebstahl haftet der Platzverein. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.
13. Bei Spielabsagen wegen schlechter Platzverhältnisse bitte unbedingt § 28 der NFV-SpO beachten! Der Gastverein, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter sind rechtzeitig vor Antritt der Reise zu benachrichtigen. Der Platzverein ist verpflichtet, den Spielausfall sofort nach Bekanntwerden in das DFB-Net einzugeben.

Bescheinigungen über die Platzsperre werden ausschließlich nur mit Original-Unterschrift anerkannt. Fax-Übermittlungen werden nicht akzeptiert! Eingescannte Bescheinigungen können per DFBnet-Postfach übermittelt werden. Auf § 28 Abs. 2 bis 5 der NFV-SpO wird besonders hingewiesen. Pflichtspiele können in der ersten Halbserie auch kurzfristig auf den Platz des Gegners verlegt werden! Sind mehrere Mannschaften eines Vereins vom Spielausfall betroffen, ist die Bescheinigung an den Staffelleiter der im Kreis am höchsten spielenden Mannschaft, die vom Ausfall betroffen ist, zu senden.

- 14.0 Die Warte- und Wechselfrist ist in den §§ 7 und 7a der NFV-SpO geregelt. Nur in zwei Wechselperioden kann gewechselt werden: Periode I vom 01.07. bis 31.08. (Abmeldung bis zum 30.06.) und Periode II vom 01.01. bis 31.01. (Abmeldung bis zum 31.12.). Um den Vereinen eine Hilfestellung zu geben, hat der NFV auf seiner Homepage einen Wechselrechner installiert. Dieser ist wie folgt zu erreichen: www.nfv.de, Pass- & Spielrecht, Transferrechner.
- 15.0 Bei Pokalspielen gelten hinsichtlich des Festspielens in höheren Mannschaften die gleichen Bestimmungen wie bei Punktspielen. Spielsperren zählen nicht für das Freiwerden in unteren Mannschaften (siehe § 10 der NFV-SpO). Bei Entscheidungsspielen ist besonders auf § 33 Abs. 2 NFV-SpO (zwei Pflichtspiele) zu achten.
- 15.1 Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 der NFV-SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 der NFV-SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft. Durch die Spielinstanz gewertete Pflichtspiele wegen Nichtantritt einer Mannschaft gelten als nicht ausgetragen!). Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Abs. 4 der NFV-SpO Anwendung.
- 16.0 Bei Einsatz von Jugendlichen des älteren A-Junioren-Jahrgangs in Herrenmannschaften ist § 12 der NFV-Jugend-Ordnung genau zu beachten. Das sind im Spieljahr 2011/12 die A-Junioren des Jahrgangs 1993 und A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 17.0 Bei Nichtantreten wird nach § 29 der NFV-SpO verfahren. Strafen bei Nichtantreten (zuzüglich Verwaltungskosten) werden nach Anhang 2/I/8 wie folgt erhoben:

Kreisliga Herren	€ 125,00
1. Kreisklasse Herren	€ 125,00
2. Kreisklasse Herren	€ 100,00
3. Kreisklasse Herren	€ 50,00
Kreisliga Frauen	€ 40,00
Altherren Kreisliga/-klasse	€ 40,00
4. Kreisklasse Herren	€ 30,00
Altsenioren Kreisliga/-klasse	€ 30,00
Kreispokal Herren	€ 125,00
Kreispokal Frauen	€ 40,00
Kreispokal Altherren	€ 40,00

- 17.1 Nichtantreten im Wiederholungsfall kostet doppelte Strafe. Das Spiel wird mit 3:0 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet. Die Schiedsrichterkosten muss der Verein tragen, der nicht antritt. Sie sind jedoch zunächst vom Platzverein zu zahlen, dem sie dann erstattet werden. Bei Verspätung einer Mannschaft wird auf § 36 der NFV-SpO besonders hingewiesen. Bei Nichtantreten des Schiedsrichters muss nach § 30 der NFV-SpO verfahren werden. Das Spiel muss durchgeführt werden. Sollte eine Mannschaft pro Halbserie dreimal ohne Genehmigung zum angesetzten Punktspiel nicht angetreten sein, kann sie vom laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden (siehe § 34 Abs. 3 der NFV-SpO).
- 17.2 Bei Zurückziehen einer Mannschaft ist die doppelte Strafe wie bei Nichtantreten zu zahlen.
- 18.0 Der Spielführer einer Mannschaft muss sich durch Anlegen einer Armbinde kenntlich machen. Alle Mannschaften müssen mit Rückennummern antreten, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen müssen.
- 19.0 Der Platzverein stellt dem Gastverein bei Punkt- und Pokalspielen 18 Freikarten zur Verfügung. Diese Karten sind dem Mannschaftsbegleiter oder dem Spielführer rechtzeitig auszuhändigen. Von weiblichen Besuchern ist bei den Spielen auf Kreisebene kein Eintrittsgeld zu verlangen. Verbandsmitarbeiter, die im Besitz eines vom NFV ausgestellten gültigen Ausweises sind, haben Berechtigung zum freien Besuch aller Amateur-Fußballveranstaltungen im NFV-Bezirk Hannover. Ein gültiger Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen auf DFB-Ebene.
- 20.0 Bei Neuansetzungen oder Spielverlegungen wird in dringenden Fällen (§27 Abs. 5 der NFV-SpO) auch eine kürzere Frist als sieben Tage in Anspruch genommen. Dabei wird die Mitteilung im DFB-Net, bei kurzfristigen Ansetzungen/Verlegungen auch telefonische Mitteilung als verbindlich betrachtet. Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Spiele an Feier- oder Wochentagen angesetzt werden. Nachholspieltage in der Woche sind der Dienstag hauptsächlich für Kreisliga und 1. Kreisklasse, der Donnerstag für 2., 3. und 4. Kreisklasse sowie der Montag für Altherren und Altsenioren. Für 2. Mannschaften in der Kreisliga und der 1. Kreisklasse, bei denen die 1. Mannschaft im Bezirk spielt, ist der Donnerstag als Nachholspieltag eingeplant. Andere Wochentage sind ebenso möglich.

- 21.0 Die Vereine haben dem Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses eine den spielenden Herren-, Altherren- und Altseniorenmannschaften entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Das gilt ebenso für Juniorenmannschaften auf der Bezirksebene. Bei Spielgemeinschaften kommt der erstgenannte Verein in die Wertung, sofern keine anderslautende Meldung vor Beginn der Serie vorliegt. Nichtbeachtung wird geahndet (siehe § 11 der NFV-SpO in Verbindung mit Anhang 2/I/12 zur NFV-SpO und § 42 Abs. 12 der RuVO). Die Strafgebühren werden wie folgt erhoben:
- bei Herren auf Kreisebene € 100,00
 - bei Herren auf Bezirks-/Verbandsebene € 200,00
 - bei Jugend auf Bezirks-/Verbandsebene € 100,00
 - bei Altherren und Altsenioren € 100,00
- 21.1 Vereinen, die sowohl im Spieljahr 2010/11 als auch im Spieljahr 2011/12 das Schiedsrichtersoll nicht erfüllen, wird der im Kreis am höchsten spielenden Herren-Mannschaft des Vereins am Ende des Spieljahres 2011/12 für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen (siehe § 11 Abs. 2 und 3 der NFV-SpO).
- 22.0 Im Spieljahr 2011/12 werden für Trikot- und Hosenwerbung folgende Gebühren erhoben: Kreisliga, 1. Kreisklasse und alle ersten Mannschaften in den unteren Kreisklassen je € 25,00. Für alle weiteren Mannschaften, einschließlich Altherren und Altsenioren € 12,50. Die Einreichung von Anträgen entfällt. Die Beiträge werden erstattet, wenn der Verein den Nachweis führt, dass keine Trikot- und Hosenwerbung betrieben wird. Die Vereine sind verpflichtet, auf der Vorderseite des Spielberichts bogens den Werbepartner einzutragen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung in Höhe von € 10,00 zuzüglich Verwaltungskosten.
- 23.0 Änderungen der Vereinsanschriften sind innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu melden. Zudem sind die Änderungen durch den Verein im DFBnet-Meldebogen zu erfassen. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 10,00 zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.
- 24.0 Bei Freundschaftsspielen – einschließlich Hallenturniere und Sportwochen - sind Schiedsrichter beim Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses anzufordern. Damit sind die Spiele angemeldet und genehmigt. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2/I/21 der NFV-SpO.
- 25.0 Die Genehmigungsgebühr für Hallenturniere beträgt € 10,00. Alle Spielberichte sind dem Vorsitzenden des Spielausschusses zuzusenden.
- 26.0 Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.
- 27.0 Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandskoffer hat unbedingt bei jedem Spiel zur Verfügung zu stehen. Eine Trage sollte vorhanden sein. Eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen ist anzustreben.
- 28.0 Die Vereine sind verpflichtet, bei Heimspielen in den angegebenen Trikotfarben -siehe Anschriftenverzeichnis der Vereine- anzutreten. Bei Änderung der Trikots ist der Gastverein rechtzeitig zu informieren. Bei ähnlicher Spielkleidung oder auf Verlangen des Schiedsrichters hat der Gastverein das Trikot zu wechseln (siehe § 21 der NFV-SpO). Die Trikotfarbe schwarz bleibt weiterhin den Schiedsrichtern vorbehalten.
- 29.0 Abweichende Regelungen für die Altherren und Altsenioren (29.1, 29.2 und 29.3)
- 29.1 Die Spielzeit beträgt bei der Altherren-Feldrunde 2 x 30 Minuten. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag das 33. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mannschaft besteht aus elf Spielern und max. vier Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können. Die Altersregelung gilt auch für die Hallenrunde.

- 29.2 Die Spielzeit in der Altsenioren-Feldrunde beträgt 2 x 30 Minuten. Gespielt wird von 16er zu 16er auf Kleinfeldtore. Die Tore müssen fest am Boden verankert sein. Eine Mannschaft besteht aus sieben Spielern und maximal fünf Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können. Es wird ohne Abseits gespielt. Der Strafstoßpunkt liegt neun Meter von der Torlinie entfernt und ist zu markieren. Die Spieler müssen am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz von Frauen in Altseniorenmannschaften ist nicht zulässig. Ansonsten kommen die Regeln des DFB zur Anwendung.
- 29.3 Ein Festspielen in Altherren und Altseniorenmannschaften findet nicht statt.
- 30.0 Der Kreisspielausschuss erhebt bei Straffestsetzung Verwaltungskosten von € 15,00.
- 31.0 Vereinsvertretertagungen sind Pflichtveranstaltungen. Schuldhaftes Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe € 50,00 gemäß Anhang 2/I/28 der NFV-SpO zuzüglich Verwaltungskosten geahndet.
- 32.0 Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt. (siehe § 20 der NFV-SpO). In der kreisinternen "Fair Play"-Wertung, die von der Sparkasse Schaumburg gefördert wird, werden die besten drei Herrenmannschaften aller Kreisklassen ausgezeichnet, sofern deren Quotient unter 1,50 liegt.
- 33.0 Auf die aktive Nutzung des DFBnet-Postfachs wird hingewiesen. Schriftverkehr, z.B. auch Verwaltungsentscheide, haben auch ohne Unterschrift ihre Gültigkeit (siehe § 11a der NFV-RuVO).
- 34.0 Die Meldefrist für das neue Spieljahr (DFBnet-Meldebogen) wird rechtzeitig über DFBnet-Postfach den Vereinen mitgeteilt. Nicht über den DFBnet-Meldebogen vorgenommene, fristgerechte Meldungen werden nach Anhang 2/I/15 der NFV-SpO mit € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten belegt.
- 34.1 Jeder Verein kann sich um die Ausrichtung der Kreispokalendspiele, Staffeltage und Kreistage bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu senden. Die Bewerbungsfrist endet am 30.09. jeden Jahres und betrifft frühestens das Folgejahr.
- 35.0 Die Vorrangigkeit des Spielbetriebs ist in Anhang 4 der NFV-SpO eindeutig geregelt. Herrenmannschaften können an Sonnabenden nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Juniorenspielbetrieb nicht gestört wird.
- 36.0 Gegen diese Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen kann die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 der NFV-RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe über DFBnet-Postfach bzw. über die Homepage des NFV-Kreises Schaumburg schriftlich beim Kreissportgericht erfolgen.

NFV-KREIS SCHAUMBURG

gez. Marco Vankann

Vorsitzender Spielausschuss

19. Juli 2011

Ausschreibung Frauen für das Spieljahr 2011/2012

1. Spielberechtigung von Juniorinnen in Frauenmannschaften
 - 1.1 In Frauenmannschaften können ausschließlich B-Juniorinnen des älteren Jahrganges eingesetzt werden.
2. Spielberechtigung von Juniorinnen
 - 2.1 B-Juniorinnen, die für Frauenmannschaften spielberechtigt sind, können im Wechsel in Frauen und B-Juniorinnen-Mannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen zwischen Frauen- und Juniorinnenmannschaft erfolgt.
3. Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen.
4. Mannschaften/Spielzeit
 - 4.1 Frauenspiele mit 9er und 11er Mannschaften 2x45 Minuten.

Es können bis zu 4 Spielerinnen bei den 11ern und bis zu 6 Spielerinnen bei den 9ern ausgewechselt werden. Bereits ausgewechselte Spielerinnen können während einer Spielruhe in Höhe der Mittellinie wieder eingewechselt werden.

Bei Spielen einer 9er Mannschaft gegen eine 11er Mannschaft darf die 11er Mannschaft auch nur mit 9 Spielerinnen auf dem Platz stehen. Im gegenseitigen Einvernehmen können größere Mannschaftsstärken vereinbart werden.
 - 4.2 Der Feldverweis auf Zeit findet bei Frauenspielen keine Anwendung.
 - 4.3 Jede Mannschaft sollte eine Betreuerin haben.
5. Frauenspiele werden auf dem normalen Spielfeld ausgetragen.
 - 5.1 Die Spiele der Frauen sind auf Rasenplätzen auszutragen.
 - 5.2 Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach §28 SpO zu verfahren.
6. Spielpläne/Spielverlegungen
 - 6.1 Die Spielpläne werden durch die Staffelleiterin und dem Spielplanorganisator über das DFBnet erstellt.
 - 6.2 Spielverlegungen sind nur mit Genehmigung der Staffelleiterin möglich.
7. Meldungen
 - 7.1 Die Spielergebnisse der Frauen sind meldepflichtig über das DFBnet.
8. Sonderregelungen
 - 8.1 Der Gebrauch der angelegten Hand zum Schutz des Körpers ist zulässig, wenn die Hand nicht zum Ball, sondern der Ball zur Hand geht.
9. Aufstiegsregelung
 - 9.1 Der Tabellenerste ist Kreismeister.
 - 9.2 Aufstiegsberechtigt in den Bezirk ist ausschließlich eine 11er Mannschaft. Hier wird das Aufstiegsrecht der in der Schlusstabelle am besten platzierten 11er Mannschaft zugesprochen.
10. Es wird versucht, für alle Pflichtspiele einen Schiedsrichter anzusetzen. Wird kein SR angesetzt, so sind die beiden Vereine verpflichtet, sich auf einen neutralen SR zu einigen.

NFV-Kreis Schaumburg

Gez. Dagmar Kentsch

Staffelleiterin Frauen

19. Juli 2011

Strafen, Verwaltungskosten, Gebühren
(im Überblick)

- 1. **Strafen:**
- 1.1 Fehlender Spielerpass € 7,00
- 1.2 Unvollständiger Spielerpass € 5,00
- 1.3 Unvollständiger Spielberichtsbogen € 10,00
- 1.4 Nicht eingetragener Werbepartner € 10,00
- 1.5 Fehlende Meldung Spielergebnis/Ausfall im DFBnet € 10,00
- 1.6 Nicht abschließbare oder unbewachte Schirikabine € 20,00
- 1.7 Nicht fristgerechte Meldung von Änderung der Vereins- und Vereinsmitarbeiteranschriften € 10,00
- 1.8 Nichtteilnahme auf Vereinsvertretertagungen € 50,00
- 1.9 Verspätetes Einsenden des Spielberichts € 10,00
- 1.10 Fehlende Schiedsrichter siehe Anhang 2/I/12 der NFV-SpO
- 1.11 Nichtantreten bei Pflicht- und Freundschaftsspielen:

Kreisliga, Kreispokal	€ 125,00
1. Kreisklasse	€ 125,00
2. Kreisklasse	€ 100,00
3. Kreisklasse	€ 50,00
4. Kreisklasse	€ 30,00
Frauen	€ 40,00
Altherren	€ 40,00
Altsenioren	€ 30,00
Kreispokal Alt-Herren	€ 40,00

Im Wiederholungsfall und Zurückziehen von Mannschaften verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

- 2. **Verwaltungskosten** € 15,00
für Spielwertungen, Straffestsetzungen gemäß § 51 Abs. 1 der NFV-SpO
- 3. **Genehmigungsgebühren** € 10,00
für Spielverlegung, Hallenturniere
- 4. Protestgebühr € 40,00
- 5. Trikotwerbung
 - Kreisliga, 1. Kreisklasse und 1. Mannschaften der unteren Kreisklassen € 25,00
 - alle übrigen Mannschaften einschl. AH und AS (außer Junioren) € 12,50

Info Dienst**Verantwortungsbereiche des Vereinsfußballobmanns**

- 1.1 Pünktliche Meldung von Mannschaften und Schiedsrichtern für die neue Saison.
- 1.2 Abwicklung eines reibungslosen Spielverkehrs im Verein.
- 1.3 Ausfüllen des Spielberichtes (Spielnummer, Datum, Ort, Mannschaften, Werbung), Einweisung der Betreuer.
- 1.4 Pünktliche Ergebnismeldung. Siehe Ziffer 9 der Ausschreibung. Die Meldungen sind im DFBnet über Internet www.dfbnet.org, per Telefon aus dem Festnetz 01805-332638, per Handy 0621-43071234, per SMS unter der Kurzwahl 33355 oder mit Smartphones über das DFBnet-Meldeapp vorzunehmen.
- 1.5 Anwesenheit von Platzordnern.
- 1.6 Schiedsrichterbetreuung.
- 1.7 Anschriftenänderungen sofort bekannt geben.
- 1.8 Pflichtteilnahme an Vereinsvertretertagungen oder Vertreter entsenden.
- 1.9 Prüfung der Spielpläne und Anschriftenliste.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit.

NFV-KREIS SCHAUMBURG

-Spelausschuss-

19. Juli 2011